

Nr. 3.

HEIDELBERGER

1857.

**JAHRBÜCHER DER LITERATUR.***Dell' istituzione de' Giurati per Giuseppe Pisanelli. Torino, 1856.*

Wir begrüßen mit Freude die oben genannte Schrift eines geistreichen und praktischen Mannes über eine der wichtigsten Einrichtungen der Gegenwart. Der Verfasser ist Pisanelli, früher einer der bedeutenden Advokaten Neapels, Verfasser einer guten Schrift über Todesstrafe, jetzt als Advokat in Turin lebend. Der Verf. der eine lange Zeit hindurch den Gang der Strafjustiz in Neapel beobachten konnte, lebte einige Zeit in Frankreich um dort die gerichtlichen Einrichtungen zu studiren, und machte sich mit dem Studium der englischen Geschwornengerichte vertraut. Das Ergebniss seiner Forschungen ist das vorliegende Werk, das wir um so mehr für bedeutend halten, als es dem Lande angehört, in welchem das Institut der Schwurgerichte bis zur neuesten Zeit keinen Eingang fand. Unsere Leser erinnern sich, dass Napoleon in jener berühmten Anrede vom 7. Juny 1805 in Mailand an den gesetzgebenden Körper den Italiänern erklärte, dass er nicht daran denken könnte, die Schwurgerichte in Italien einzuführen; selbst seinen Landsleuten, den Corsikanern gab Napoleon keine Schwurgerichte; merkwürdig ist es auch, dass bedeutende Schriftsteller Italiens, z. B. Giuliani in Macerata, Carmignani in Pisa gegen die Einführung der Geschwornen sich erklärten; noch in neuester Zeit enthält die durch viele treffliche Aufsätze beachtenswürdige Zeitschrift: *La Temi* in Florenz, während das öffentliche mündliche Anklageverfahren gerühmt wird, Aufsätze, welche gegen die Jury sich erklären. Nur in Piemont ist seit 1848 für die Entscheidung der Pressvergehen das Schwurgericht eingeführt und in Malta enthält seit 1855 die vorzügliche dem schottischen Strafverfahren nachgebildete Strafprozessordnung auch die Schwurgerichte. In Piemont hat 1856 das Ministerium den Kammern einen Gesetzesentwurf vorgelegt, nach welchem für die Entscheidung der schweren Verbrechen Schwurgerichte eingeführt werden sollten. Auf diese Weise erhält die Frage: ob und unter welchen Bedingungen Schwurgerichte den Vorzug vor Staatsrichtern verdienen, für Italien eine hohe Bedeutung, und die vorliegende Schrift würde schon in dieser Beziehung wichtig sein; allein sie ist es noch in einem höheren Grade für alle Länder, weil der Verfasser seinen Gegenstand von einem höheren Standpunkte aus auf eine Weise behandelt, der das Werk für den Juristen eines jeden Landes empfehlenswert macht. Wir finden in dem Verfasser alle Eigenschaften, welche dem gebildeten Italiäner eigenthümlich sind, die Frische und Lebendigkeit der Auffassung, die Neuheit der Ideen, Scharfsinn in der Zergliederung und Klarheit der Entwickel-

L. Jahrg. 1. Heft,

3

